

dass ein solcher Uebergang 'eine unbedingte Forderung der Verwaltung' gewesen, dass ohne denselben 'ein gedeihliches Reichsregiment allzu sehr erschwert, ja vielleicht unmöglich gewesen wäre'. Wenn irgend etwas für eine geordnete Verwaltung erforderlich war, so waren es die Registerbücher des Vorgängers. Und was wir von deren Verbleib in der Zeit vor Sigmund wissen, spricht aufs bestimmteste gegen Seeligers Ansicht. Die Register Ludwigs des Baiern hat Karl IV. nie erhalten; sie sind im Besitz Ludwigs des Aelteren (nicht 'des Römers', wie es in meiner Urkundenlehre versehentlich heisst) geblieben und jetzt in München. Die Registerfragmente Karls IV, obwohl ihm Wenzel folgte, waren schon im 14. Jh. im Meissener Archiv und sind jetzt in Dresden. Der erste König, von dem wir wissen, dass er die Auslieferung der Register seines Vorgängers verlangt hat, ist Ruprecht: er hat diejenigen Wenzels natürlich nie erhalten. Und von den eigenen Registern Ruprechts hat sein Kanzler drei Bände behalten, die erst später an Sigmund ausgeliefert sind: die übrigen Bände sind im pfälzischen Archiv verblieben und jetzt in Karlsruhe. Das sind die vorliegenden Thatssachen, aus denen wir m. E. in erster Linie auf die Praxis dieser Zeiten, in denen auch in vielen anderen Dingen die Erfordernisse einer geordneten Verwaltung unbeachtet blieben, zu schliessen haben. Ich füge noch hinzu, dass, was Seeliger S. 398 N. 1 bemerkt, auf einer nicht ganz scharfen Auffassung meiner Ansicht beruht; was ich (Forschungen XXVI, 8 f.) eigentlich in Abrede stelle, ist, dass das ältere deutsche Recht die Anfechtung allein der formalen Echtheit einer Urkunde überhaupt kenne. Gegen den von S. hinzugefügten apodiktischen Satz aber: 'Bei allen Bestimmungen der Volksrechte über Urkundenbeweis ist die formelle Echtheit stets Voraussetzung' genügt es, auf Lex Rib. LIX, 5 zu verweisen; wo Schriftvergleichung im Urkundenbeweis angeordnet wird, kann die formale Echtheit nicht Voraussetzung sein.

70. In der Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland IV, 275 ff. theilt A. Warschauer aus einem Formularbuch der Breslauer Bibliothek einige auf Juden bezügliche Formulare und Urkunden Karls IV. und Wenzels (1397 März 31) mit.

71. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XI, 361 ff. behandelt L. M. Hartmann in scharfsinniger Untersuchung den bekannten Ravennatischen Papyruscodex der Münchener Bibliothek (Codex Bavarus).

72. In den Miscellanea di storia italiana XXVIII. (1890), 297 ff. handelt C. Cipolla eingehend und höchst sorgfältig über Bischof Bruning von Asti und erörtert unter Mittheilung